



**Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58/21 64
Fax: +49 (0) 71 58/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Bebauungsplan „Am Freizeitzentrum“ in Immendingen

Artenschutzfachliche Beurteilung - Phase I

April 2013

Bearbeitet von Johannes MAYER (Dipl.-Geogr.), Jürgen TRAUTNER (Landschaftsökologe), Gabriel HERMANN (Dipl.-Ing. Umweltsicherung)

Im Auftrag der Project GmbH, Esslingen

1 Einleitung und Aufgabenstellung

In Immendingen soll im Zuge der Realisierung des geplanten Bebauungsplanes „Am Freizeitzentrum“ auf einer Fläche von ca. 3,2 ha Angebot für Gewerbeflächen geschaffen werden. Das Gebiet umfasst derzeit verschiedene Freizeiteinrichtungen mit Gehölzen und Grünlandstrukturen, die ggf. entfallen würden. Gebäude sind von Abriss voraussichtlich nicht betroffen.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG in der seit März 2010 geltenden Fassung) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben war zu erwarten. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten¹ sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. bestimmte Vorhaben nach BauGB artenschutzrechtlich relevant. Aus diesen Gründen ist eine Beurteilung der Artenschutzbelange im Rahmen dieses Vorhabens notwendig.

Von Seiten des Auftraggebers wurde gewünscht, zunächst in Phase I eine Geländebegehung zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen (Potenzial für geschützte Vogel- und Fledermaus- sowie ggf. weitere geschützte Arten/Artengruppen) vorzunehmen und hierbei einen ggf. darüber hinausgehenden Untersuchungsbedarf festzulegen. Sofern möglich, könnte das Vorhaben auf Basis der Potenzialabschätzung beurteilt werden und es wären entsprechend notwendig erscheinende Maßnahmen zu formulieren. Sollte sich ergänzender Untersuchungsbedarf ergeben, wäre das weitere Vorgehen abzustimmen, diese Untersuchungen wären durchzuführen und ihre Ergebnisse im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen (Phase II). Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Phase I dar.

2 Durchgeführte Kontrollen

Am 02.04.2013 fand eine Begehung statt, bei der die potenziell betroffenen Gebäude, Baumbestände und Freiflächen in Augenschein genommen wurden (zur Abgrenzung des Untersuchungsgebiets s. Abb. 1).

An den Gebäuden wurde gezielt nach Spuren (Kot, Verfärbungen an Holzbalken, Nester, Nestfragmente etc.), die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel hindeuten, geachtet. Das Innere der Gebäude wurde nicht begangen. Die Gehölze wurden nach mehrjährig nutzbaren Nestern und Spechthöhlen abgesucht und das Angebot an Fäulnishöhlen bzw. Alt- und Totholz gesichtet. Eine vollständige Aufnahme aller Strukturen ist aufgrund der aus Bodenperspektive begrenzten Einsehbarkeit des oberen Stammbereichs und ggf. hoch gelegener Seitenäste nicht möglich, jedoch waren die Begehungen für die vorliegende Einschätzung ausreichend.

Darüber hinaus wurden die Gehölzbestände und Freiflächen bzgl. ihrer Habitateignung für weitere potenziell vorkommende geschützte Arten, vor allem bezüglich Haselmaus, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer eingeschätzt.

¹ Alle heimischen Arten



Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets und Abgrenzung des potenziellen Zauneidechsenhabitats, soweit innerhalb der B-Planfläche gelegen (setzt sich außerhalb entlang der Bahnlinie fort, vgl. Text). Abbildung auf Basis einer Unterlage der Project GmbH.

3 Ergebnisse

3.1 Gebäude

Die Gebäude im Bebauungsplangebiet werden bei Realisierung des Vorhabens voraussichtlich nicht betroffen. Im Rahmen der Geländebegehung wurden mit Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling an Gebäuden brütende Vogelarten nachgewiesen. Diese könnten an den Gebäuden im Bebauungsplangebiet oder auch in den umliegenden Siedlungen Brutvorkommen aufweisen. Aufgrund des Fehlens erkennbarer Einflugöffnungen ist zudem nicht mit relevanten Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Es sind allenfalls Einzelquartiere häufiger Arten wie z. B. Zwergfledermaus nicht gänzlich auszuschließen.

3.2 Gehölze und Freiflächen

Die im Bebauungsplangebiet vorhandenen Bäume sind größtenteils vergleichsweise jung und weisen keine mehrjährig nutzbaren, spezifischen Niststätten wie Spethöhlen oder Großhorste auf.

Es ist zu erwarten, dass die Gehölze von Fledermausarten (u. a. Zwergfledermaus) zur Nahrungssuche genutzt werden, wobei die diesbezügliche Intensität nicht beurteilt werden kann. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat ist im räumlichen Kontext aber sehr unwahrscheinlich.

Zur Bahn hin und im Umfeld des Skaterplatzes befinden sich locker bewachsene Gebüschzeilen, die insbesondere entlang der Bahn als potenzielles Habitat der Goldammer und weiterer verbreiteter Gehölzbrüter einzustufen sind. Entlang der Bahn sind in den dortigen Gebüschern und Säumen teils Brutvorkommen anspruchsvollerer Arten nicht gänzlich auszuschließen. In den sonstigen Gehölzen ist allenfalls mit verbreiteten Gehölzbrütern in Einzelpaaren zu rechnen.



Abb. 2: Blick auf den westlichen Bereich des Untersuchungsgebiets mit Skaterplatz links und Freiflächen rechts (alle Bilder: J. TRAUTNER).

Im Rahmen der Begehungen wurden mit Amsel, Blaumeise, Feldsperling, Grünfink, Kohlmeise, Rabenkrähe und Rotkehlchen mehrere verbreitete Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen bzw. Siedlungsrandbereichen nachgewiesen. Die ebenfalls nachgewiesene Singdrossel ist im vorliegenden Fall als Durchzügler einzustufen, der Rotmilan als Nahrungsgast.



Abb. 3: Böschungen und Ruderalflächen in einem Teil des Untersuchungsgebietes als potenzielles Habitat der Zauneidechse. Die Einstufung ist insbesondere aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit der Bahnlinie vorzunehmen.

Die Freiflächen weisen zwar überwiegend eine intensive Nutzung auf, dennoch finden sich im Gebiet auf einer Fläche von ca. 0,13 ha Strukturen, die als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zauneidechse² einzustufen ist (vgl. Abb. 3, Abgrenzung des potenziellen Habitats s. Abb. 1).

Direkt östlich außerhalb des Bebauungsplangebiets befinden sich einzelne wenige Weidenröschen (*Epilobium*), die die Raupenfraßpflanze des Nachtkerzenschwärmers darstellen. Im vorliegenden Fall wird jedoch aufgrund des sehr kleinen Bestandes und der Beschattung durch ein Gebäude keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Nachtkerzenschwärmers erkannt, zudem befindet sich der Bestand außerhalb der Gebietsgrenze.

Im Bereich der Freiflächen ist darüber hinaus kein Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Arten (z. B. Falter) erkennbar.

Konkrete Nachweise weiterer naturschutzrelevanter Arten als Beibeobachtungen während der Begehung gelangen nicht.

4 Fazit und Empfehlungen für das weitere Vorgehen

Bis dato können Konflikte der geplanten Bebauung mit artenschutzrechtlichen Belangen nicht ausgeschlossen werden (insbesondere bzgl. Zauneidechse, in geringerem Umfang bzgl. Fledermäusen und europäischer Vogelarten).

Können die Betroffenheiten dieser Arten hinsichtlich des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Tötung von Individuen mittels geeigneter, z. T. vorgezogener Maßnahmen kompensiert bzw. vermieden werden, bestünde die Möglichkeit, das Vorhaben ohne weitere Erhebungen auf Basis der Potenzialeinschätzung im Sinne einer worst-case-Betrachtung artenschutzfachlich und –rechtlich zu beurteilen.

Voraussetzung für dieses Vorgehen wäre primär die Ausgrenzung der als potenzielles Zauneidechsenhabitat eingestuften Fläche von einer möglichen Bebauung oder – soweit im Rahmen der Flächenverfügbarkeit u. a. möglich – ggf. die Umsetzung funktionserhaltender Maßnahmen für die Zauneidechse mittels Habitatneugestaltung im näheren, von Individuen direkt erreichbarem Umfeld und Vergrämung der im Bebauungsplangebiet vorhandenen Individuen. Letzteres kann

² Zauneidechsen-Habitate sind stets durch eine enge Verzahnung geeigneter Sonnplätze mit Deckung bietenden Strukturen bei insgesamt guter Besonnung gekennzeichnet. Die meisten Vorkommen liegen im trockenen bis mäßig trockenen Standortbereich. Regelmäßig findet man Zauneidechsen z. B. an sonnenexponierten Böschungen, auf trockenen Brachen, Ruderalstandorten und strukturreichen Magerrasen oder in Sukzessionsstadien ehemaliger Abbaugelände (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben). Kennzeichnende Habitatelemente sind trockene Grasstreifen, liegendes Totholz, Kleinsäugerbauten, kleinflächig eingestreute Offenbodenstellen, Steine oder Schotterflächen sowie gut besonnte Säume und Gebüschränder. Eine solche Ausstattung liegt für die Fläche vor, zudem besteht die Anbindung an die Bahnlinie. Bahnstrecken stellen vielfach Habitate und Ausbreitungslinien der Zauneidechse dar.

mit einem relativ hohen Aufwand verbunden sein und erfordert eine entsprechende Planung und fachliche Begleitung.

Sekundär wäre ggf. eine Neuentwicklung von Gebüsch im Umfang verloren gehender Gehölze zu diskutieren und eine Anbringung einzelner Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Vogel- und Fledermausarten erforderlich.

Es wird gutachterlicherseits für den Fall, dass eine Ausgrenzung des potenziellen Zauneidechsenhabitats von einer Bebauung oder anderweitigen verbotsrelevanten zukünftigen Gestaltung/Nutzung nicht möglich ist, empfohlen, zunächst im Rahmen des Verfahrens eine konkrete Bestandskontrolle für die Art durchzuführen